

**Gemeinde Talheim
Landkreis Heilbronn**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a , 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Talheim am 17. September 2001 folgende

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO
(EURO-Anpassungs-Satzung)**

beschlossen:

**Artikel 8
Änderung der Satzung über Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen**

Die Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Fassung vom 14.10.1991 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Im Einzelfall werden Gebühren bis zu 2,50 € nicht erhoben. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Cent -Beträge, so sind diese auf volle Euro-Beträge aufzurunden.“

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.“

3. Die Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde Talheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeit	Gebühr
1.	Baueinrichtung, Lagerungen		
	Bauzäune, Absperrungen, Aufstellen von Bauwagen, Arbeitsgeräten und Maschinen, Lagerung von Baumaterial		
	Aufstellen von Gerüsten nach Ablauf eines Monats		
	Aufstellen von Containern nach Ablauf von 3 Tagen	je m ² täglich	0,03 – 0,15 €
		Mindestgebühr je Entscheidung	2,50 €
		monatlich	20,00 €

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeit	Gebühr
2.	Anlagen und Einrichtungen		
1.1	Automaten und Schaukästen über 0,30 m im öffentlichen Verkehrsraum je angefangene m ² Grundfläche	jährlich	13 – 125 €
2.2	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä. je angefangener m ² Grundfläche	täglich wöchentlich monatlich	0,50 – 10 € 5 – 50 € 15 – 75 €
2.3	Warenauslagen je angefangener m ² Grundfläche	jährlich	50 – 150 €
3.	Nutzung für Außenbewirtschaftung		
	Durch Gaststättenbetriebe ohne Rücksicht auf die Betriebsart (z. B. Café, Eisdiele usw.) Je angefangener m ² Grundfläche	jährlich	1,50 – 150 €
4.	Nutzung zu Werbezwecken		
4.1	Ausstellungen, Vorführungen oder sonstige Veranstaltungen, je angefangener 10 m ² Grundfläche	täglich	2,50 – 250 €
4.2	Plakate, Tafeln, Schilder usw.		
a)	die nicht bauliche Anlagen sind, je angefangener m ² Ansichtsfläche oder je Werbeträger	täglich	0,05 – 10 €
b)	aus Anlass von allgemeinen Wahlen oder politischen Veranstaltungen		gebührenfrei
c)	für Talheimer Vereine, Parteien, Gruppen, Verbände und Organisationen		gebührenfrei
4.3	Aufstellen von Informationsständen im Rahmen Des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 GG		gebührenfrei

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeit	Gebühr
5.	Überbauungen		
5.1	Werbeanlagen, je angefangener m ² Ansichtsfläche	jährlich	2,50 – 250 €
5.2	Sonstige Überbauungen, je angefangener m ² Grundfläche	einmalig	2,50 – 250 €
6.	Übermäßige Straßennutzung durch Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	täglich	5,00 – 250 €
7.	Alle sonstigen Sondernutzungen	täglich	5,00 - 250 € 25 - 2.500 € 50 – 5.000 €
8.	Sondernutzungen, die aus Anlass bürgerschaftlicher Feste zur Belebung von Gemeindegebieten entstehen und deren Anlass überwiegend im öffentlichen Interesse liegt		Gebührenfrei

Artikel 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedem geltend gemacht werden,

- wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder
- ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Talheim, den 17. September 2001

Apprich
Bürgermeister